

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 24.10.2016 folgende

11. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.10.2005 in der Fassung vom 22.03.2016

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson entsprechend dem im Landestarifreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) festgelegten Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit vergütet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und der Landkreis zugestimmt hat.“

Artikel 2

In § 6 (Zuschusshöhe) wird im Absatz 1 der Satz 5 der Satzung wie folgt geändert:

„Folgende Zuschüsse werden, gestaffelt nach VGC-Tarifstufen, gewährt:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	49,00	9,75	39,25
2	60,00	18,75	41,25
3	71,00	28,50	42,50
4	82,50	38,00	44,50
5	94,50	47,75	46,75
6	106,50	57,00	49,50
7	118,50	67,75	50,75
8	132,00	78,00	54,00

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Calw, den 25.10.2016



Helmut Riegger
Landrat